



Mitteilungen

4/2016

Gesetzgebung

Mindestlohn liegt ab 2017 bei 8,84 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn wird ab dem 1.1.2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto pro Zeitzunde erhöht.

Eine Ausnahme gibt es davon: Noch bis zum 31.12.2017 erlaubt das Mindestlohngesetz abweichende tarifvertragliche Regelungen. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag muss für alle Arbeitgeber bzw. Beschäftigte in der Branche gelten (sog. allgemeinverbindliche Tarifverträge). Das betrifft die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1.1.2017 müssen solche Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen.

Mit der Erhöhung des Mindestlohns wird eine Entscheidung der Mindestlohnkommission vom Juni 2016 umgesetzt. Bei der Mindestlohnkommission handelt es sich um eine ständige Kommission der Tarifpartner, die alle zwei Jahre über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns entscheidet.

Hinweis für die Praxis:

Infolge der Anhebung des Mindestlohns ist bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ab 2017 ggf. die Arbeitszeit zu reduzieren, um die Grenze von 450 Euro nicht zu überschreiten.

Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2017 auf 4,8 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2017 von derzeit 5,2 % auf 4,8 %.

Die Künstlersozialversicherung bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Diese finanziert sich zu 20 % durch einen Bundeszuschuss und zu 30 % durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Zu den abgabepflichtigen Unternehmen gehören zB Verlage, Theater oder auch Werbeagenturen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen.

Grunderwerbsteuersatz in Thüringen steigt auf 6,5 %

Während sich in allen anderen Bundesländern der Grunderwerbsteuersatz nicht ändert, wird er in Thüringen ab 1.1.2017 von derzeit 5,0 % auf 6,5 % steigen.

Maßgebend für die Anwendung des alten bzw. neuen Steuersatzes ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über das Grundstück.

Geplanter Anstieg von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag ab 2017

In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag steigen.

Der Grundfreibetrag soll in zwei Schritten um 168 Euro (2017) und um weitere 180 Euro (2018) auf 9.000 Euro (derzeit 8.652 Euro) angehoben werden.

Der Kinderfreibetrag soll um 108 Euro (2017) und um weitere 72 Euro (2018) auf 4.788 Euro (derzeit 4.608 Euro) angehoben werden. Gleichzeitig soll das monatliche Kindergeld in 2017 und 2018 jeweils um 2 Euro steigen (zB für das erste und zweite Kind von derzeit 190 Euro auf 194 Euro). Auch der Kinderzuschlag soll zum 1.1.2017 erhöht werden, und zwar um monatlich 10 Euro auf 170 Euro pro Kind.

Die geplanten Änderungen werden demnächst im Bundestag beraten.

Insolvenzgeldumlage sinkt ab 2017 auf 0,09 %

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld im Falle einer Insolvenz seines Arbeitgebers wird durch eine vom Arbeitgeber zu zahlende Umlage finanziert. Diese monatliche Umlage bemisst nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts; maßgebend ist dabei das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden.

Diese Insolvenzgeldumlage, die vom Arbeitgeber zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Umlagen U1 und U2 abzuführen ist, sinkt ab dem 1.1.2017 von bisher 0,12 % auf 0,09 %.

Rechtsprechung

A. Einkommensteuer

Übernahme einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung - kein Zufluss von Arbeitslohn

Wechselt lediglich der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösungsbetrags, führt dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH; Urt. v. 18.8.2016 - VI R 18/13) beim versorgungsberechtigten Arbeitnehmer nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Arbeitnehmer kein Wahlrecht zusteht, sich den Ablösungsbetrag alternativ an sich selbst auszahlen zu lassen (Pressemitteilung vom 18.8.2016).

Der Kläger war Mehrheitsgesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der A-GmbH, die ihm in der Vergangenheit eine Pensionszusage erteilt hatte. Im Vorgriff auf die geplante Veräußerung seiner Geschäftsanteile gründete der Kläger die B-GmbH; dort war er alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer. Da der Erwerber der Geschäftsanteile der A-GmbH die Pensionszusage des Klägers nicht übernehmen wollte, vereinbarte die B-GmbH mit der A-GmbH, alle Rechte und Pflichten aus der dem Kläger gewährten Pensionszusage gegen Zahlung einer Vergütung zu übernehmen. Der Kläger stimmte der Übertragung zu. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht waren der Ansicht, dem Kläger sei mit der Zahlung des Ablösebetrags Arbeitslohn zugeflossen.

Der BFH sieht dies anders: Die bloße Erteilung einer Pensionszusage führe noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Durch die Zahlung des Ablösebetrags habe die A-GmbH keinen Anspruch des Klägers erfüllt, sondern einen Anspruch der B-GmbH. Lediglich der Schuldner der Verpflichtung aus der Pensionszusage habe dadurch gewechselt. Mit der Zahlung des Ablösebetrags an die B-GmbH werde der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen Pensionszahlungen wirtschaftlich nicht erfüllt. Damit komme es auch zu keinem Zufluss von Arbeitslohn.

Auch Schönheitsreparaturen sind anschaffungsnahe Herstellungskosten und keine Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 14.6.2016 (IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15) den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine Schönheitsreparaturen durchgeführt werden. Der BFH bezieht auch diese Aufwendungen in die anschaffungs-

nahen Herstellungskosten ein, so dass kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist (Pressemitteilung vom 28.9.2016).

In den Streitfällen hatten die Kläger Immobilien erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt, um sie anschließend zu vermieten. Dabei wurden zB Wände eingezogen, Bäder erneuert, Fenster ausgetauscht und energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen durchgeführt.

Die Kläger machten geltend, dass zumindest die Aufwendungen für reine Schönheitsreparaturen (wie etwa für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern, Innen- und Außentüren sowie der Fenster) nicht unter den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ fallen könnten, sondern isoliert betrachtet werden müssten. Kosten für Schönheitsreparaturen seien grundsätzlich nicht als „anschaffungsnahe“ Herstellungskosten iSd § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG anzusehen, sondern dürften als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

Dem widerspricht der BFH. Seiner Ansicht nach gehören auch reine Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (dh vermietbar) machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierung) zu den „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ iSd § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG.

Im Ergebnis müssen damit sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden; eine Segmentierung der Gesamtkosten ist nicht zulässig. Übersteigt die Gesamtsumme der innerhalb von drei Jahren angefallenen Renovierungskosten 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, kann der Aufwand nur nach den AfA-Regelungen abgeschrieben werden.

Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Selbstbehalt, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG abgezogen werden. In diesem Sinn hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 1.6.2016 (X R 43/14) entschieden (Pressemitteilung vom 2.11.2016).

Im Streitfall hatte der Kläger für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er aufgrund entsprechender Selbstbehalte geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen hatte. Die von ihm getragenen tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen machte er in seiner Einkommensteuer-

erklärung geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht ließen einen Abzug der Kosten zu.

Der BFH versagt ebenfalls die steuerliche Berücksichtigung der Krankheitskosten. Weil die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes darstelle, sei sie kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG und könne daher nicht als Sonderausgabe abgezogen werden.

Hinweis:

Die selbst getragenen Krankheitskosten stellen in einem solchen Fall außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG dar. Solche Aufwendungen dürfen aber die zumutbare Eigenbelastung, deren Höhe nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte bemessen wird, nicht überschreiten. Bleiben die Aufwendungen betragsmäßig unter der zumutbaren Belastung, wirken sie sich steuerlich nicht aus.

B. Erbschaftsteuer

Abfindungszahlung an Erbprätendenten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Entrichtet ein Erbe eine Abfindungszahlung an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen der Erbenstellung, ist diese als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 15.6.2016 - II R 24/15 entschieden (Pressemitteilung vom 15.6.2016).

Bei einem Erbprätendenten handelt es sich um eine Person, die ihre (tatsächliche oder vermeintliche) Erbenstellung geltend macht.

Im Streitfall hatte die Erblasserin zunächst in einem notariellen Testament die Klägerin und deren Ehemann als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt. Kurz vor ihrem Tod ordnete sie handschriftlich an, dass ihr Finanzberater Alleinerbe sein sollte. Der nach dem Tod der Erblasserin vor dem Nachlassgericht geführte Streit um die Erbenstellung endete in einem Vergleich. Darin nahm der Finanzberater seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 160.000 Euro durch die Eheleute zurück. Den Eheleuten wurde daraufhin ein Erbschein erteilt.

Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin Erbschaftsteuer fest, ohne die anteilige Abfindungszahlung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Das Finanzgericht gab der Klage statt, so dass sich die zu versteuernde Erbschaft um 160.000 Euro verminderte.

Der BFH bestätigt die Entscheidung des Finanzgerichts. Die Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung entrichtet, sei grundsätzlich als Nachlassverbindlichkeit gemäß § 10

Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG abzugsfähig. Die Kosten, die dem letztendlich bestimmten Erben infolge eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen, würden regelmäßig unmittelbar mit der Erlangung des Erwerbs von Todes wegen zusammenhängen.

Hinweis:

Die Abfindung, die der weichende Erbprätendent dafür erhält, dass er seine (tatsächliche oder angebliche) Stellung als Erbe nicht mehr geltend macht, unterliegt nicht der Erbschaftsteuer.

C. Gewerbesteuer

Keine Gewerbesteuerpflicht bei Vermietung eines Einkaufszentrums

Die Vermietung eines Einkaufszentrums unterliegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht der Gewerbesteuer (Urt. v. 14.7.2016 - IV R 34/13). Die Vermietung erfolge vielmehr noch im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung. Der BFH betont, dass es für die Annahme eines Gewerbebetriebs nicht ausreicht, dass der Vermieter neben der bloßen Vermietung der Einkaufsflächen die für den Betrieb des Einkaufszentrums erforderlichen Infrastruktureinrichtungen bereitstellt und werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen für das gesamte Einkaufszentrum durchführt (Pressemitteilung vom 16.11.2016).

Eine Vermietungsgesellschaft hatte ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 30.000 qm an 40 Mieter überlassen, die Waren und Dienstleistungen anboten. Die Vermietungsgesellschaft hatte die Mieter verpflichtet, mit zwei weiteren Gesellschaften Verträge abzuschließen, die sich um den laufenden Betrieb, die Instandhaltung, die Reinigung und die Bewachung des gesamten Einkaufszentrums kümmerte. Die Mieter verpflichteten sich außerdem gegenüber der Vermietungsgesellschaft, eine von ihnen selbst finanzierte Werbegesellschaft zu gründen. Diese bezahlte einen Centermanager zur Durchführung von Werbemaßnahmen für das gesamte Einkaufszentrum. Finanzamt und Finanzgericht sahen die Vermietung des Einkaufszentrums wegen der Vielzahl dieser Dienstleistungen als Gewerbebetrieb an.

Der BFH verneint das Vorliegen eines Gewerbebetriebs. Der Bereich der privaten Vermögensverwaltung werde noch nicht verlassen, wenn ein Einkaufszentrum vermietet und den Mietern begleitende Dienstleistungen durch den Vermieter selbst oder auf dessen Veranlassung hin durch Dritte erbracht würden.

Ausschlaggebend war für den BFH, dass diese Dienstleistungen die für die Vermietung eines Einkaufszentrums notwendige Infrastruktur betreffen. Leistungen wie Reinigung und Bewachung sowie die Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen stellten übliche Leistungen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums dar. Die Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen stellten zwar Sonderleistungen neben der Vermietung dar. Die Vermietungsgesellschaft bewerbe

damit jedoch das gesamte Einkaufszentrum; die Werbung diene damit überwiegend dem Interesse des Vermieters und ändere nichts daran, dass die Vermietungsleistung dem gesamten Leistungsaustausch das Gepräge gebe.

D. Umsatzsteuer

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 10.8.2016 - XI R 31/09 Rechtsfragen zur Vorsteueraufteilung bei Eingangsleistungen für ein gemischt genutztes Gebäude sowie zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs entschieden (Pressemitteilung vom 28.9.2016).

In der Sache ging es um die Höhe des Vorsteuerabzugs im Jahr 2004 aus Baukosten für ein Wohn- und Geschäftshaus, mit dem die Klägerin sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze ausführte.

Bei einem gemischt genutzten Gebäude ist der Vorsteuerabzug nur zulässig, soweit die von einem Unternehmer bezogenen Eingangsleistungen für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden. Deshalb muss die Vorsteuer nach § 15 Abs. 4 UStG aufgeteilt werden. Seit der Einfügung des § 15 Abs. 4 S. 3 UStG mit Wirkung vom 1.1.2004 ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der (voraussichtlichen) steuerpflichtigen zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen (sog. Umsatzschlüssel) nur noch nachrangig zulässig.

Die Klägerin ermittelte die abziehbaren Vorsteuern für das Streitjahr 2004 nach dem (nachrangigen) Umsatzschlüssel. Das Finanzamt legte der Vorsteueraufteilung den (für die Klägerin ungünstigeren) Flächenschlüssel zugrunde.

Der BFH hat im Anschluss an die EuGH-Rechtsprechung entschieden, dass bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes für die Aufteilung der Vorsteuer nicht darauf abgestellt werden kann, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen; vielmehr komme es insoweit auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Bei der Vorsteueraufteilung ermögliche der objektbezogene Flächenschlüssel „regelmäßig“ eine sachgerechtere und präzisere Berechnung des Vorsteuerabzugs als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel.

„Regelmäßig“ bedeutet hier, dass die den verschiedenen Zwecken dienenden Flächen vergleichbar sein müssen. Dies hat das Finanzgericht nun zu prüfen. Denn die Geschosshöhen und die Ausstattungen der von der Klägerin umsatzsteuerpflichtig vermieteten Räume wichen erheblich von den Geschosshöhen und den Ausstattungen der von ihr umsatzsteuerfrei vermieteten Räume ab.

Das Finanzamt verlangte außerdem im Wege der Vorsteuerberichtigung einen Teil der in den vergangenen Jahren (seit Beginn der Baumaßnahme 1999) anerkannten Vorsteuerbeträge von der Klägerin zurück, weil auch insoweit nunmehr der Flächenschlüssel gelte.

Ändern sich bei einem Gebäude innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen (§ 15a Abs. 1 UStG).

Der BFH gelangt im Anschluss an den EuGH zum Ergebnis, dass die Neuregelung der Aufteilungsmethode für den Vorsteuerabzug durch § 15 Abs. 4 S. 3 UStG eine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse iSd § 15a Abs. 1 UStG bewirken kann. In diesem Fall kann das Finanzamt Vorsteuern zurückfordern. Voraussetzung ist aber auch hier eine Vergleichbarkeit der Flächen.

Finanzverwaltung

Keine Kürzung der Fortbildungskosten um Meisterbonus

In Bayern erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss unter bestimmten Voraussetzungen den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung iHv 1.000 Euro.

Dieser Meisterbonus muss vom Prüfling nicht versteuert werden, da er nicht unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes fällt. Hatte der Prüfling Ausgaben für die Fortbildung zum Meister, kann er diese aber als Werbungskosten (Fortbildungskosten) in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Finanzgericht München hat in einem jüngst ergangenen Urteil (v. 30.5.2016 – 15 K 474/16) klargestellt, dass diese Werbungskosten nicht um den Meisterbonus gekürzt werden dürfen.

Die Finanzverwaltung schließt sich dieser Auffassung – entgegen seiner bisherigen Praxis – nun an (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 6.7.2016 – S2324.2.1262/6 St32).

Gegen noch nicht bestandskräftige Bescheide, in denen eine Anrechnung des Meisterbonus erfolgt, sollte deshalb unbedingt Einspruch eingelegt werden.